



Original: **Englisch**

Nr.: ICC-02/05-01/09

Datum: **4. März 2009**

VORVERFAHRENSKAMMER I

Vor: **Richterin Akua Kuenyehia, Vorsitzende Richterin
Richterin Anita Ušacka
Richterin Sylvia Steiner**

SITUATION IN DARFUR, SUDAN

IN DER SACHE

***DER ANKLÄGER gegen OMAR HASSAN AHMAD AL BASHIR („OMAR AL
BASHIR“)***

Öffentliches Dokument

Haftbefehl gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir

Das Dokument ist gemäß Artikel 31 der *Geschäftsordnung des Gerichtshofs* an folgende Parteien zu übermitteln:

Die Anklagebehörde

Herrn Luis Moreno-Ocampo, Ankläger
Herrn Essa Faal, Leitender
Strafverteidiger

Verteidigung

Rechtsvertretung der Opfer

Rechtsvertretung der Ankläger

Opfer ohne Vertretung

**Auf Beteiligung/Wiedergutmachung
Klagende ohne Vertretung**

Die Vertretungsbehörde für die Opfer

**Die Vertretungsbehörde für die
Verteidigung**

Vertreter der Staaten

Amicus Curiae

KANZLEI

Kanzlerin

Frau Silvana Arbia

**Abteilung Unterstützung der
Verteidigung**

Referat für Opfer und Zeugen

Abteilung für Haftangelegenheiten

**Abteilung Opferbeteiligung und
Wiedergutmachung**

Sonstige

DIE VORVERFAHRENSKAMMER I des Internationalen Strafgerichtshofs („die Kammer“ bzw. „der Gerichtshof“);

erlässt **NACH PRÜFUNG** des am 14. Juli 2008 in die Unterlagen der Situation in Darfur, Sudan („die Situation in Darfur“) eingereichten „Prosecution’s Application under Article 58“ („der Antrag der Anklagebehörde“) mit Forderung auf Erlassung eines Haftbefehls gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir (nachfolgend „Omar Al Bashir“ genannt) wegen Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen;¹

NACH PRÜFUNG der Begleitmaterialien und sonstigen von der Anklagebehörde eingereichten Informationen;²

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der „Decision on the Prosecution’s Request for a Warrant of Arrest against Omar Hassan Ahmad Al Bashir“³, in der die Kammer erkannte, dass sie überzeugt ist, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Omar Al Bashir gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a) des Statuts als mittelbarer Täter oder als mittelbarer Mittäter⁴ für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verantwortlich ist und dass seine Verhaftung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b) des *Römischen Statuts* („das Statut“) notwendig zu sein scheint;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Artikel 19 und 58 des Statuts;

IN DER ERWÄGUNG, dass auf der Grundlage des von der Anklagebehörde zur Unterstützung des Antrags der Anklagebehörde vorgelegten Materials und

¹ ICC-02/05-151-US-Exp; ICC-02/05-151-US-Exp-Anxs1-89; Corrigendum ICC-02/05-151-US-Exp-Corr und Corrigendum ICC-02/05-151-US-Exp-Corr-Anxs1 & 2; und Redigierte öffentliche Version ICC-02/05-157 und ICC-02/05-157-AnxA.

² ICC-02/05-161 und ICC-02/05-161-Conf-AnxsA-J; ICC-02/05-179 und ICC-02/05-179-Conf-Exp-Anxs1-5; ICC-02/05-183-US-Exp und ICC-02/05-183-Conf-Exp-AnxsA-E.

³ ICC-02/05-01/09-1.

⁴ *Siehe* Teilweise abweichende Meinung der Richterin Anita Ušacka zur “Decision on the Prosecution’s Application for a Warrant of Arrest against Omar Hassan Ahmad Al Bashir”, Teil IV.

unbeschadet nachfolgender Entscheidungen, die gemäß Artikel 19 des Statuts getroffen werden könnten, die Sache gegen Omar Al Bashir in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt;

IN DER ERWÄGUNG, dass es auf der Grundlage des von der Anklagebehörde zur Unterstützung des Antrags der Anklagebehörde vorgelegten Materials keinen scheinbaren oder naheliegenden Grund gibt, der die Kammer dazu veranlassen würde, gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Statuts von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen, um zu diesem Zeitpunkt die Zulässigkeit der Sache gegen Omar Al Bashir festzustellen;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass von März 2003 bis mindestens 14. Juli 2008 in Darfur eine anhaltende bewaffnete Auseinandersetzung, die im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f) des Statuts keinen internationalen Charakter hat, zwischen der Regierung des Sudans („die GoS“) und mehreren organisierten bewaffneten Gruppen stattfand, insbesondere der „Sudanese Liberation Movement/Army“ („die SLM/A“) und der „Justice and Equality Movement „(„die JEM“);

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt: (i) dass die GoS kurz nach dem Angriff auf den Flughafen El Fasher im April 2003 als Antwort auf die Aktivitäten der SLM/A, der JEM und anderer bewaffneter Oppositionsgruppen in Darfur einen allgemeinen Aufruf zur Mobilisierung der Janjaweed-Milizen gestartet hat und danach durch GoS-Truppen, darunter die sudanesischen Streitkräfte und ihre alliierten Janjaweed-Milizen, die sudanesischen Polizei, der „National Intelligence and Security Service“ („der NISS“) und die „Humanitarian Aid Commission“ („die HAC“), im gesamten Darfur-Gebiet eine Aufstandsbekämpfungskampagne gegen die genannten Oppositionsgruppen durchführte; und (ii) dass die Aufstandsbekämpfungskampagne bis zum Datum der Einreichung des Antrags der Anklagebehörde am 14. Juli 2008 anhielt;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt: (i) dass sich ein maßgeblicher Teil der Aufstandsbekämpfungskampagne der GoS in einem rechtswidrigen Angriff auf den Teil der Zivilbevölkerung von Darfur äußerte – der größtenteils den ethnischen Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa angehörte⁵ – der von der GoS als der SLM/A, der JEM und den anderen bewaffneten Gruppen, die sich der GoS in der anhaltenden bewaffneten Auseinandersetzung in Darfur widersetzen, nahestehend angesehen wurde, und (ii) dass die GoS-Truppen im Rahmen dieses maßgeblichen Teils der Aufstandsbekämpfungskampagne nach der Einnahme von Städten und Dörfern, die solchen Angriffen ausgesetzt waren, systematisch Plünderungen durchführten;⁶

IN DER ERWÄGUNG, dass es daher angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass von den GoS-Truppen, darunter die sudanesischen Streitkräfte und ihre alliierten Janjaweed-Milizen, die sudanesische Polizei, der NISS und die HAC, von der Zeit kurz nach dem Angriff auf den Flughafen El Fasher im April 2003 bis 14. Juli 2008 als Teil der oben genannten Aufstandsbekämpfungsmaßnahme der GoS Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e) Punkt i) und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e) Punkt v) des Statuts verübt wurden;

IN DER ERWÄGUNG, dass es weiterhin angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass die GoS, soweit es sich um den maßgeblichen Teil der Aufstandsbekämpfungskampagne handelte, eine politische Strategie des rechtswidrigen Angriffs auf den Teil der Zivilbevölkerung von Darfur verfolgte – der

⁵ Siehe Teilweise abweichende Meinung der Richterin Anita Ušacka zu der “Decision on the Prosecution’s Application for a Warrant of Arrest against Omar Hassan Ahmad Al Bashir”, Teil III. B.

⁶ Darunter *inter alia* (i) der erste Angriff auf Kodoom am oder um den 15. August 2003; (ii) der zweite Angriff auf Kodoom am oder um den 31. August 2003; (iii) der Angriff auf Bindisi am oder um den 15. August 2003; (iv) der Luftangriff auf Mukjar zwischen August und September 2003; (v) der Angriff auf Arawala am oder um den 10. Dezember 2003; (vi) der Angriff auf die Stadt Shattaya und die umliegenden Dörfer (darunter Kailek) im Februar 2004; (vii) der Angriff auf Muhajeriya am oder um den 8. Oktober 2007; (viii) die Angriffe auf Saraf Jidad am 7., 12. und 24. Januar 2008; (ix) der Angriff auf Silea am 8. Februar 2008; (x) der Angriff auf Sirba am 8. Februar 2008; und (xi) der Angriff auf Abu Suruj am 8. Februar 2008; (xii) der Angriff auf Jebel Moon zwischen 18. und 22. Februar 2008.

größtenteils den ethnischen Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa angehörte⁷ – der von der GoS als der SLM/A, der JEM und den anderen bewaffneten Gruppen, die sich der GoS in der anhaltenden bewaffneten Auseinandersetzung in Darfur widersetzen, nahestehend angesehen wurde;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass der unrechtmäßige Angriff auf den oben genannten Teil der Zivilbevölkerung von Darfur (i) weit verbreitet war, da er einige hunderttausend Einzelpersonen betraf und in weiten Teilen des Darfur-Gebiets stattfand; und (ii) systematisch erfolgte, da die entsprechenden Gewalttaten weitgehend einem ähnlichen Muster folgten;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass GoS-Truppen im Rahmen des unrechtmäßigen Angriffs der GoS auf den oben genannten Teil der Zivilbevölkerung von Darfur und in vollem Bewusstsein eines solchen Angriffs im gesamten Darfur-Gebiet an tausenden von Zivilisten, die hauptsächlich den ethnischen Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa angehörten, vorsätzliche Tötungen und Ausrottung begingen;⁸

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass GoS-Truppen im Rahmen des unrechtmäßigen Angriffs auf den oben genannten Teil der Zivilbevölkerung von Darfur und in vollem Bewusstsein eines solchen Angriffs im gesamten Darfur-Gebiet (i) an hundert Tausenden von Zivilisten, die hauptsächlich den ethnischen Gruppen der Fur, Masalit und Zaghawa angehörten,

⁷ Siehe Teilweise abweichende Meinung der Richterin Anita Ušacka zu der “Decision on the Prosecution’s Application for a Warrant of Arrest against Omar Hassan Ahmad Al Bashir”, Teil III. B.

⁸ Darunter *inter alia* (i) in den Städten Kodoom, Bindisi, Mukjar und Arawala und den umliegenden Dörfern der Distrikte Wadi Salih, Mukjar und Garsila-Deleig in West-Darfur zwischen August und Dezember 2003; (ii) den Städten Shattaya und Kailek in Süd-Darfur im Februar und März 2004; (iii) in zwischen 89 und 92 Städten und Dörfern hauptsächlich der Zaghawa, Masalit und Misseriya Jebel im Distrikt Buram in Süd-Darfur zwischen November 2005 und September 2006; (iv) der Stadt Muhajeriya im Distrikt Yasin in Süd-Darfur am oder um den 8. Oktober 2007; (v) den Städten Saraf Jidad, Abu Suruj, Sirba, Jebel Moon und Silea im Distrikt Kulbus in West-Darfur zwischen Januar und Februar 2008; und (vi) in der Gegend von Shegeg Karo und al-Ain im Mai 2008.

zwangsweise Überführungen durchführten;⁹ (ii) tausende von Zivilistinnen, die hauptsächlich diesen Gruppen angehörten, Vergewaltigungen unterzogen;¹⁰ und (iii) Zivilisten, die hauptsächlich denselben Gruppen angehörten, Folterungen aussetzten;¹¹

IN DER ERWÄGUNG, dass es daher angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass GoS-Truppen, darunter die sudanesischen Streitkräfte und ihre alliierten Janjaweed-Milizen, die sudanesische Polizei, der NISS und die HAC, von der Zeit kurz nach dem Angriff auf den Flughafen El Fasher im April 2003 bis 14. Juli 2008 im gesamten Darfur-Gebiet Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a), b), d), f) und g) des Statuts, nämlich vorsätzliche Tötung, Ausrottung, zwangsweise Überführung, Folter und Vergewaltigung, begingen;

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Omar Al Bashir *de jure* und *de facto* von März 2003 bis 14. Juli 2008 Präsident des Staats Sudan und Oberbefehlshaber der sudanesischen Streitkräfte war und er in dieser Position – gemeinsam mit anderen hochrangigen sudanesischen politischen und militärischen Anführern – eine wesentliche Rolle bei der Koordination der Planung und Durchführung der oben genannten Aufstandsbekämpfungskampagne der GoS spielte;

⁹ Darunter *inter alia* (i) in den Städten Kodoom, Bindisi, Mukjar und Arawala und den umliegenden Dörfern der Distrikte Wadi Salih, Mukjar und Garsila-Deleig in West-Darfur zwischen August und Dezember 2003; (ii) den Städten Shattaya and Kailek in Süd-Darfur im Februar und März 2004; (iii) in zwischen 89 und 92 Städten und Dörfern hauptsächlich der Zaghawa, Masalit und Misseriya Jebel im Distrikt Buram in Süd-Darfur zwischen November 2005 und September 2006; (iv) der Stadt Muhajeriya im Distrikt Yasin in Süd-Darfur am oder um den 8. Oktober 2007; und (v) den Städten Saraf Jidad, Abu Suruj, Sirba, Jebel Moon und Silea im Distrikt Kulbus in West-Darfur zwischen Januar und Februar 2008.

¹⁰ Darunter *inter alia* (i) in den Städten Bindisi und Arawala in West-Darfur zwischen August und Dezember 2003; (ii) der Stadt Kailek in Süd-Darfur im Februar und März 2004; und (iii) den Städten Sirba und Silea im Distrikt Kulbus in West-Darfur zwischen Januar und Februar 2008.

¹¹ Darunter *inter alia*: (i) in der Stadt Mukjar in West-Darfur im August 2003; (ii) der Stadt Kailek in Süd-Darfur im März 2004; und (iii) der Stadt Jebel Moon im Distrikt Kulbus in West-Darfur im Februar 2008.

IN DER ERWÄGUNG, dass die Kammer weiterhin hilfsweise befindet, dass es angemessene Gründe für die Annahme gibt, (i) dass die Rolle von Omar Al Bashir über die Koordination der Planung und Durchführung des allgemeinen Planes hinausging; (ii) dass er alle Bereiche des sudanesischen „Staatsapparats“, darunter die sudanesischen Streitkräfte und ihre alliierten Janjaweed-Milizen, die sudanesische Polizei, den NISS und die HAC, vollständig unter seiner Kontrolle hatte; und (iii) dass er diese Kontrolle nutzte, um die Durchsetzung des allgemeinen Planes sicherzustellen;

IN DER ERWÄGUNG, dass es aus oben genannten Gründen angemessene Gründe für die Annahme gibt, dass Omar Al Bashir als mittelbarer Täter oder als mittelbarer Mittäter¹² im Sinne des Artikels 25 Absatz 3 Buchstabe a) des Statuts für folgende Taten strafrechtlich verantwortlich ist:

- i. vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen, als Kriegsverbrechen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe e) Punkt i) des Statuts;
- ii. Plünderung als Kriegsverbrechen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe e) Punkt v) des Statuts;
- iii. vorsätzliche Tötung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a) des Statuts;
- iv. Ausrottung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b) des Statuts;
- v. zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe d) des Statuts;
- vi. Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe f) des Statuts; und

¹² *Siehe* Teilweise abweichende Meinung der Richterin Anita Ušacka zur “Decision on the Prosecution’s Application for a Warrant of Arrest against Omar Hassan Ahmad Al Bashir”, Teil IV.

- vii. Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe g) des Statuts;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Verhaftung von Omar Al Bashir im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 des Statuts zum jetzigen Zeitpunkt notwendig erscheint, um sicherzustellen, (i) dass er vor dem Gerichtshof erscheint; (ii) dass er die derzeitige Ermittlung der Verbrechen, für die er gemäß dem Statut angeblich verantwortlich ist, nicht behindert oder gefährdet; und (iii) dass er oben genannte Verbrechen nicht weiterhin begehen kann;

AUS DEN GENANNTEN GRÜNDEN,

HIERMIT:

einen **HAFTBEFEHL** gegen **OMAR AL BASHIR**, einen Mann, der sudanesischer Staatsangehöriger ist, der am 1. Januar 1944 in Hoshe Bannaga, Shendi Governorate, in Sudan geboren ist, Mitglied des Stammes Jaáli in Nord-Sudan, seit seiner Ernennung durch den RCC-NS am 16. Oktober 1993 und nach anschließenden Wiederwahlen seit dem 1. April 1996 Präsident der Republik Sudan, und dessen Name auch Omar al-Bashir, Omer Hassan Ahmed El Bashire, Omar al-Bashir, Omar al-Beshir, Omar el-Bashir, Omer Albasheer, Omar Elbashir und Omar Hassan Ahmad el-Béshir geschrieben wird.

Ausgefertigt in Englisch, Arabisch und Französisch, wobei die englische Version maßgeblich ist.

/gezeichnet/

Richterin Akua Kuenyehia
Vorsitzende Richterin

/gezeichnet/

Richterin Anita Ušacka

/gezeichnet/

Richterin Sylvia Steiner

Mittwoch, den 4. März 2009

Den Haag, Niederlande